

Satzung der **Pioniere der Unterelbe e.V.**

(Geänderte Fassung vom 23.01.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pioniere der Unterelbe“.
Er ist bei dem Amtsgericht Tostedt unter Nr.100365 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stade.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Pioniere der Unterelbe pflegen ihre traditionsreiche Geschichte mit den Angehörigen des/der
 - Pionierbataillon 3,
 - Panzerpionierkompanie 70,
 - Grenzschtzbaubauabteilung Nord,
 - Pionierbataillon (mot.) 50,
 - Pionierbataillon (mot.) 20,
 - Schleswig-Holsteinschen Pionier-Bataillon Nr.9.Sie stellen mit dieser kameradschaftlichen Verbundenheit das Bewahren und Weiterführen der Pioniergeschichte der Unterelbe und das Eintreten für die Erhaltung und Pflege soldatischer Gedenkstätten in Stade in den Mittelpunkt ihrer ausschließlich ideellen Ziele.
2. Diese Ziele beinhalten:
 - Verbindungen zu Pioniervereinigungen und soldatischen Verbänden,
 - Veranstaltungen der Bundeswehr,
 - die durchzuführenden „Großen Treffen der Pioniere der Unterelbe“,
 - Kontakte und Verständnis zwischen den Generationen.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

1. Über Mittel beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu gehören:
 - Mitgliederbeiträge,
 - Spenden von Mitgliedern, anderen Personen und Institutionen.
2. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie weder die eingezahlten Beiträge/Spenden zurück, noch haben sie Anspruch in irgendeiner Form auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder haben jedoch einen Anspruch auf Erstattung derjenigen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen satzungsgemäßer Tätigkeiten entstanden sind. Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts und des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Pioniere der Unterelbe kennen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die zur Traditionspflege der Pioniere der Unterelbe in kameradschaftlicher Verbundenheit bereit ist und die Satzung in der jeweils gültigen Form anerkennt.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer besondere Verdienste um die Pioniere der Unterelbe erworben hat.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod sofort, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.
3. Der Austritt muß unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahreschluß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sonst ein Verhalten zeigt, das dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zur Unehre gereicht. Für den Ausschluß bedarf es der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung.
6. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Tod oder Ausschluß. Der Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6 Rechte/Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Bezüglich des Stimmrechts gilt § 34 BGB. Zu den Mitgliederversammlungen können Anträge eingebracht werden.
2. Jedes Mitglied erhält die gültige Satzung, Rundbriefe, Einberufungen zu Versammlungen und Hinweise auf Veranstaltungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 3.1 die satzungsgemäßen Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und zu unterstützen,
 - 3.2 die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen,
 - 3.3 die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 3 Absatz 1) zu entrichten,
 - 3.4 mutwillige oder grob fahrlässig verursachte Schäden am Vereinsgut zu ersetzen.
4. Der Datenschutz gegenüber Dritten ist zu gewährleisten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist ausführendes Organ für alle Bestimmungen dieser Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besteht aus:
 - 1.1 Erstem Vorsitzenden,
 - 1.2 Zweitem Vorsitzenden,
 - 1.3 Drittem Vorsitzenden,
 - 1.4 Schatzmeister,
 - 1.5 Erstem Beisitzer,
 - 1.6 Zweitem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinn des § 26 II BGB ist der Erste, Zweite und Dritte Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.

5. Der Erste Vorsitzende führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen; bei dessen Verhinderung der Zweite bzw. Dritte Vorsitzende.
6. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder wenn mehr als drei Mitglieder des Vorstands dies fordern. Die Einberufung muß mindestens eine Woche vorher an alle Mitglieder des Vorstands erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie faßt verbindliche Beschlüsse für alle Mitglieder und Organe. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern im nächsten Rundbrief bekanntzugeben.
2. Jahreshauptversammlung
 - 2.1 In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen (= Jahreshauptversammlung).
 - 2.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - 2.3 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
 - 2.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 3.1 Diese kann in dringenden Fällen vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies verlangen.
 - 3.2 Die Einberufung erfolgt gemäß Ziffer 2.2.
4. Anträge zur Tagesordnung
 - 4.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Für die Wahrung der Frist von zwei Wochen ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
 - 4.2 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Antragsannahme bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Geschäftsstelle, Geschäftsführung, Haushaltsplan

1. Die Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied geführt.
2. Der Jahreshauptversammlung ist jeweils ein Haushaltsplan zur Billigung vorzulegen.
3. Außerplanmäßige Ausgaben müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei dem Vorstand einzubringen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen außer Betracht bleiben.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann lediglich auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks (§ 2) fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., Postfach 1328, 53003 Bonn (Finanzamt Bonn), das es zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden hat.
3. Die Abwicklung des Vereins ist Aufgabe des Vorstands.
4. Der Auflösungsbeschluß ist allen Mitgliedern und in Frage kommenden Stellen mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der Pioniere der Unterelbe am 06.06.1993 beschlossen und geändert durch die Mitgliederversammlungen vom 13.01.2001, 12.01.2002 und 23.01.2010.

gez. G. Rüdtenklau

1. Vorsitzender

gez. Erich Meier

2. Vorsitzender